

# RS OGH 2004/12/20 2Ob288/04y, 2Ob169/06a, 2Ob48/19a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2004

## Norm

StVO §11 Abs5

## Rechtssatz

Unter diese Bestimmung fällt nicht nur die Verlegung eines Fahrstreifens (durch ein Hindernis), sondern auch die (allmähliche) Verengung von zwei Fahrstreifen auf einen. Die Anwendbarkeit des Reißverschlussystems setzt allerdings Kolonnenverkehr voraus, wobei bereits je zwei Fahrzeuge genügen. Einen auf seinem Vorfahrtsrecht gemäß § 11 Abs 5 StVO rücksichtslos beharrenden Lenker kann freilich ein - regelmäßig geringer zu gewichtiges - Mitverschulden treffen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 288/04y  
Entscheidungstext OGH 20.12.2004 2 Ob 288/04y
- 2 Ob 169/06a  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 169/06a  
Auch; Beisatz: Bei Aufeinandertreffen einzelner Fahrzeuge - oder der jeweils ersten Fahrzeuge von Kolonnen - gilt nach wie vor der sogenannte Spurenvorrang, das heißt, der auf einem aufgehenden Fahrstreifen fahrende Lenker hat dem auf dem fortgeführten Fahrstreifen fahrenden Lenker die Vorfahrt zu überlassen. (T1)
- 2 Ob 48/19a  
Entscheidungstext OGH 25.07.2019 2 Ob 48/19a

## Schlagworte

Reißverschluss

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119625

## Im RIS seit

19.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)